

Ausbildungs- und Prüfungsreglement

Diplomierte Bernische Trachtenschneider

1. Grundlagen Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.
Im nachfolgenden Text gelten folgende Abkürzungen: BTV für Bernische Trachtenvereinigung, STV für Schweizerische Trachtenvereinigung, TPK für Trachtenschneiderprüfungskommission, TBK für Trachtenberatungskommission, SMGV Schweizerischer Modegewerbeverband.
- 1.2 Die BTV führt in ihrem Kanton Prüfungen zum Erwerb eines Ausweises als diplomierter Bernischer Trachtenschneider durch.
- 1.3 Der Kandidat hat an der Trachtenschneiderprüfung den Beweis zu erbringen, dass er die zur selbständigen Ausübung des Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

2. Ausbildungsvoraussetzungen

- 2.1 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Bekleidungsgestalter, Fachrichtung Damenbekleidung.
- 2.2 Ausbildungsbetrieb unter der Anleitung eines diplomierten Bernischen Trachtenschneiders, der über 5 Jahre Praxis verfügt.
- 2.3 Der Lehrvertrag muss beim TPK Präsidenten angefordert werden. Mit der Unterschrift des TBK Präsidenten und des TPK Präsidenten tritt der Lehrvertrag in Kraft.
- 2.4 Als Grundlage für den Lehrvertrag gilt der Rahmenvertrag für das schweizerische Modegewerbe vom SMGV.

3. Ausbildung

- 3.1 Ausbildungsstunden total 2'120 Arbeitsstunden, innerhalb 2 ½ Jahren.
- 3.2 Davon gelten 1'800 Stunden als Grundausbildung und 320 Stunden können in einem bestimmten Gebiet während der Ausbildungszeit, in Zusammenarbeit und unter Aufsicht eines diplomierten Bernischen Trachtenschneiders, der über 5 Jahre Praxis verfügt, absolviert werden.
- 3.3 Der Kurs, Schnittmusterzeichnen, Materialkunde und Kundenberatung (4 Std), welcher von der BTV angeboten wird, ist für den Kandidaten obligatorisch.
- 3.4 Besuch eines Kurses in einfacher Buchhaltung.
- 3.5 Mit Hilfe des von der BTV zur Verfügung gestellten Ordners mit den Trachtenbeschreibungen, werden die Richtlinien bezüglich Farbe, Stoff und Schnitt erkannt, ausgeführt und eingehalten.
- 3.6 Die gesamte Ausbildungsdauer ist schriftlich zu belegen und halbjährlich dem TPK Präsidenten vorzulegen.

4. Prüfungsorgane

- 4.1 Prüfungskommission:
Die Prüfungskommission überwacht die ganze Prüfung. Sie setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Minimum 3 Mitglieder sind Prüfungsexperten.
 - TPK Präsident
 - 2 diplomierte Bernische Trachtenschneider
 - 1 SMGV Mitglied / Bekleidungsgestalter Fachrichtung Damenbekleidung
 - TBK Präsident

Der TPK Präsident und der TBK Präsident sind während der Prüfung hauptsächlich Aufsichtspersonen. Die restlichen Prüfungskommissionsmitglieder erstellen die Expertisen. Der BTV Vorstand wird mit der Prüfungseingabe über die Zusammensetzung der Prüfungskommission informiert.

4.2 **Aufgaben der Prüfungskommission:**

Richtlinien erarbeiten, Prüfungsaufgaben zusammenstellen, notfalls zusätzliche Experten beiziehen, Zulassungsbedingungen kontrollieren, Prüfung überwachen, Prüfungsergebnisse auswerten, dem BTV Vorstand über Organisation und Durchführung der Prüfung Bericht erstatten.

4.3 Die Entschädigung der Experten wird jeweils vom BTV Vorstand festgesetzt.

5. **Prüfungsorganisation**

5.1 **Ausschreibung:**

Die Prüfung wird bei Bedarf durchgeführt und auf der Website der BTV bekannt gegeben. Die Lernenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden persönlich angeschrieben.

5.2 **Zulassungsbedingungen:**

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Bekleidungsgestalter, Fachrichtung Damenbekleidung
- 2120 Arbeitsstunden schriftlich ausweisen
- Kursbestätigung Schnittmuster zeichnen / Materialkunde
- Kursbestätigung Buchhaltung

6. **Prüfungszulassung**

6.1 Über die Zulassung entscheidet die TPK. Im Zweifelsfall entscheidet der BTV Vorstand auf Antrag der TPK.

6.2 **Anmeldung:**

Die Anmeldung ist schriftlich, zusammen mit einem vollständigen Bewerbungsdossier und den entsprechenden Ausweisen über Ausbildung und Tätigkeit, an den jeweiligen TPK Präsidenten zu richten.

6.3 **Gebühren:**

Der BTV Vorstand setzt die Prüfungsgebühr fest. Dieser Betrag ist vor Prüfungsantritt der BTV zu bezahlen und der Quittungsbeleg bei Prüfungsantritt vorzuweisen.

7. **Prüfungsstoff**

7.1 **Praktische Arbeiten:**

Herstellen einer Gotthelftracht oder einer im Schwierigkeitsgrad ebenbürtigen Tracht
Material: Wolle, steifes Schnabelmieder.

Massnahmen, Trachtenmieder von der Blusengrundform ableiten, zuschneiden, zur Anprobe richten und anprobieren.

Vorbereiten und anprobieren eines Göllers.

Hemd, Schürze, Fäckli, Kittel und Haube sind fertig mitzubringen.

7.2 **Berufskennnisse:**

Kostenberechnung für eine Tracht

Material- und Stilkunde

Detaillierte Kenntnisse der sechs Trachten, die im ganzen Kanton getragen werden.

- Schwarze Sonntagstracht
- Tschöpli
- Gotthelftracht
- Wollene Ausgangstracht
- Werktagstracht
- Landfrauentracht

Die Regionalen Trachten anhand spezieller Merkmale erkennen.

7.3 **Prüfungsdauer:**

Die Prüfung dauert 3 ½ Tage, pro Tag 8 Stunden.

8. Bewertung, Ausweis und Diplom

8.1 Der gesamte Prüfungsstoff wird in Positionen aufgeteilt:

1. Massnehmen, ableiten und zuschneiden
2. Anprobieren
3. Ausführen
4. Bügeln
5. Gesamteindruck
6. Kostenberechnung, Material- und Stilkunde, Kenntnis der Trachten

8.2 Notengebung:

Jede Position erhält nach dem folgenden Bewertungsschema eine Note, die nicht ungenügend (unter 4) sein darf.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
annähernd richtig und vollständig, verdient aber nicht die höchste Auszeichnung	sehr gut	5,5
zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
befriedigend, jedoch gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
den Mindestanforderungen noch knapp entsprechend.	genügend	4

8.3 Jeder Kandidat erhält ein Zeugnis.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom (Urkunde) der BTV und den Titel Diplomierter Bernischer Trachtenschneider. Die Namen der erfolgreichen Prüfungsabsolventen werden mit einer Empfehlung an die Mitglieder der BTV veröffentlicht.

8.4 Die BTV behält sich das Recht vor, den durch die bestandene Prüfung erworbenen Ausweis von anerkannten Bernischen Trachtenschneidern zurückzuziehen, wenn die Richtlinien in den Trachtenbeschreibungen nicht befolgt werden.

9. Beschwerden

9.1 Gegen den Entscheid der TPK kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Zeugnisses schriftlich beim BTV Vorstand Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des BTV Vorstandes ist endgültig.

10. Prüfungswiederholung

10.1 Wer nicht bestanden hat, kann die Prüfung im ungenügenden Teilgebiet an der nächsten Trachtenschneider Prüfung einmal wiederholen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der BTV vom 27. April 2019 genehmigt und ersetzt das bisherige Prüfungsreglement vom 29. April 2017.

Obmann

Präsident TPK

sig. Vreni Kämpfer

sig. Karin Brunner